

HVBG-Info 22/1987 vom 29.10.1987, S. 1753 - 1758, DOK 312/017-LSG

UV-Schutz bei Gefälligkeitsleistungen während Selbstwerbereinsatzes in Forstbetrieben - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 06.05.1987 - L 3 U 9/86

UV-Schutz (§§ 539 Abs. 2, 657 Abs. 1 RVO) bei Gefälligkeitsleistungen während Selbstwerbereinsatzes in Forstbetrieben;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 06.05.1987 - L 3 U 9/86 -

Es wird das Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 06. Mai 1987 - L 3 U 9/86 - zur Frage des Unfallversicherungsschutzes bei Hilfeleistungen im Rahmen von Holzwerberarbeiten und zur Abgrenzung von unversicherten Gefälligkeitsleistungen zu versicherter arbeitnehmerähnlicher Tätigkeit bekanntgegeben. In dem zu entscheidenden Fall hatte der Kläger bei Holzwerbungsarbeiten in einem Gemeindewald einen Unfall erlitten. Das Gericht ging dabei nach umfangreicher Zeugenbefragung davon aus, daß der Kläger als Hilfskraft für einen ehemaligen Nachbarn und Bekannten, der einen landw. Nebenbetrieb mit einer Acker- und Grünlandfläche von insgesamt etwa 1,1 ha besitzt, tätig war. Das LSG hat zunächst das Vorliegen eines von der landw. Unfallversicherung zu entschädigenden Arbeitsunfalles verneint, da sich die landw. Nebenerwerbstätigkeit nicht auf die Ausgestaltung der Haushaltung ausgewirkt habe und somit die Haushaltung dem Unternehmen im Sinne des § 777 Nr. 1 RVO nicht wesentlich diente. Allerdings habe der Kläger "wie" ein im Haushalt des ehemaligen Nachbarn Beschäftigter während der Holzarbeiten bei dem für den Haushalt zuständigen Gemeindeunfallversicherungsverband nach §§ 539 Abs. 2, 657 Abs. 1 RVO unter Versicherungsschutz gestanden. Unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. BSG SozR. 2200 § 539 Nr. 55, 66) hat das LSG dazu ausgeführt, daß es entscheidend darauf ankomme, ob die Verrichtung nach Art, Umfang und Zeitdauer von familiären oder gesellschaftlichen Bindungen geprägt wird, oder ob die Arbeitsleistung für ein fremdes Unternehmen im Vordergrund steht. Dabei schließe grundsätzlich auch ein Freundschafts- und Gefälligkeitsdienst den Versicherungsschutz nicht aus. § 539 Abs. 2 RVO setze jedoch eine Tätigkeit voraus, die ihrer Art nach sonst von Personen verrichtet werden könnte, die zu dem Unternehmer in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit stehen. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien handelte es sich hier um eine über den Rahmen einer unversicherten Gefälligkeitshandlung hinausgehende arbeitnehmerähnliche Tätigkeit im Rahmen des § 539 Abs. 2 RVO. Ouelle:

Rundschreiben Nr. 121/87 vom 07.10.1987 des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften

	$^{\circ}$	
_	_	-